



## GEMEINDE DIEGTEN

Verwaltung: Zälghagweg 55

Tel. 061 976 12 12

4457 DIEGTEN

# Anhang

## zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Diegten

§ 1 Für die Subventionierung der zahnärztlichen Leistungen gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes, der Verordnung über die Kieferorthopädie und die Weisung zu den nicht subventionsberechtigten konservierenden Behandlungen (Negativliste).

§ 2 Die Verteilung des Sozialbeitrages richtet sich nach folgender Tabelle

Steuerbares Einkommen in CHF		Anzahl Kinder (ab Eintritt in den Kindergarten bis 18. Altersjahr)		
von	bis	1	2	3+
0	30'000	90%	95%	95%
30'001	35'000	85%	90%	95%
35'001	40'000	80%	85%	90%
40'001	45'000	70%	80%	85%
45'001	50'000	60%	70%	80%
50'001	55'000	50%	60%	70%
55'001	60'000	40%	50%	60%
60'001	65'000	30%	40%	50%
65'001	70'000	20%	30%	40%
70'001	75'000	10%	20%	30%
75'001	80'000	0%	10%	20%
80'001	85'000	0%	0%	10%

§ 3 Für die Bestimmung der Einkommenskategorie ist das steuerbare Gesamteinkommen der Staatssteuerveranlagung der Vorperiode massgebend. Bei Zuzüglern gelten die Bestimmungen, die bei Beginn der Steuerpflicht angewendet werden.

§ 4 Einwohner mit einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen von über Fr. 85'000.— erhalten keine Subventionsbeiträge.

§ 5 Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen von mehr als Fr. 100'000.— werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

§ 6 Sozialbeiträge, die weniger als Fr. 10.— betragen, werden nicht gewährt.

§ 7 Wo aussergewöhnliche Verhältnisse (Härtefälle) es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Anhangs abweichen.

§ 8 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die für Abrechnung des Sozialbeitrages relevanten Zahlen der Teuerung anzupassen.

§ 9 Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen (versäumte Termine) entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zulasten der Eltern.

§ 10 Dieser Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Diegten ersetzt den Anhang vom 26.04.2021.

Dieser Anhang tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss-Nr. 53/2024 per 01. März 2024 in Kraft.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Stv Verwalter:



R. Ritter

T. Marti